



KINDERTAGES- PFLEGE

Empfehlungen

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
Landesjugendamt

Empfehlungen
zur
Kindertagespflege
in Rheinland-Pfalz

Beschluss des
Landesjugendhilfeaus-
schusses
vom 20. November 2017

3. aktualisierte Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Kindertagespflege – Anforderungen an die Jugendämter nach TAG, KICK und KiföG	4
2. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe	5
3. Angebotsplanung für Kindertagespflege und für Tageseinrichtungen für Kinder.....	6
4. Öffnung der Kindertagespflege durch die Änderung in § 1 Abs. 5 KitaG.....	7
4.1 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen	7
4.2 Festanstellung in der Kindertagespflege	8
5. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege	12
6. Beratungs- und Unterstützungsauftrag des Jugendamtes für Eltern und Tagespflegepersonen.....	13
7. Finanzierung der Kindertagespflege, laufende Geldleistung	15
7.1 Kosten für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderleistung	16
7.2 Kosten für die Unfallversicherung.....	17
7.3 Kosten für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.....	18
7.4 Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen	20
7.5 Beteiligung an den Kosten, Festlegung der Kostenbeiträge.....	20
8. Eignungsvoraussetzung	21
8.1 Kindertagespflege als Angebot der Jugendhilfe	21
8.2 Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen	21
8.3 Fachliche Qualifikation als Tagespflegeperson	24
8.4 Eignung der Räumlichkeiten.....	26
9. Pflegeerlaubnis.....	29
9.1 Regelung der Pflegeerlaubnis	29
9.2 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Schutzauftrag	29
9.3 Anzahl der Kinder in Kindertagespflege	30
9.4 Verwaltungsverfahren bei Erteilung der Pflegeerlaubnis.....	31

1. Kindertagespflege – Anforderungen an die Jugendämter nach TAG, KICK und KiföG

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG 2004), dem Kinder- und Jugendhilfe-weiterentwicklungsgesetz (KICK 2005) und dem Kinderförderungsgesetz (KiföG 2008) ist die Neuregelung der Kindertagespflege im SGB VIII zu einem vorläufigen Abschluss gebracht worden. Seit dem 1. August 2013 haben alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege. Erziehung, Bildung und Betreuung sind ein Leistungsangebot der Jugendhilfe, das in den §§ 22-24 SGB VIII gesetzlich geregelt ist. Zum Schutz der betreuten Kinder ist die Betreuung in Kindertagespflege nur mit Erlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zulässig (§ 43 SGB VIII). Im Leistungsbereich besteht die Aufgabe des Jugendamtes bei der Kindertagespflege in der Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung sowie der Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Abs.1 SGB VIII). Die Anforderung, Kindertagespflege nur mit einer Erlaubnis des Jugendamtes auszuüben, bezieht sich auch auf privat vereinbarte und finanzierte Pflegeverhältnisse, § 43 SGB VIII.

Seit der am 29. Juni 2013 in Kraft getretenen Änderung von § 1 Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) kann in Rheinland-Pfalz Kindertagespflege nicht nur im Haushalt der Tagespflegeperson und im Haushalt der Eltern, sondern auch „in anderen geeigneten Räumen“ geleistet werden. Damit eröffnen sich neue Möglichkeiten und es ergeben sich neue Fragestellungen. Dies war Anlass, die im Jahr 2010 erstellten Empfehlungen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

2. Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe

Die Kindertagespflege soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers als gleichrangiges Angebot neben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ausgestaltet werden. Dieses hat eine besondere Bedeutung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Jahres. Hier ist durch § 24 SGB VIII explizit geregelt, dass der (Rechts-) Anspruch des Kindes durch beide Betreuungsformen gleichwertig erfüllt werden kann. In Rheinland-Pfalz besteht für Kinder ab vollendetem zweiten Lebensjahr ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten, § 5 Abs. 1 KitaG.

Der in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII formulierte Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag gilt also in gleicher Weise für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege, soweit sie vom Jugendamt als Jugendhilfeleistung gewährt wird. Dementsprechend hat das Jugendamt auch dafür Sorge zu tragen, dass Umfang und Qualität des gewährten Leistungsangebots diesen Anforderungen entspricht.

Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und
- den Eltern dabei helfen, Kindererziehung, Ausbildung und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

3. Angebotsplanung für Kindertagespflege und für Tageseinrichtungen für Kinder

Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung das Förderangebot so auszugestalten, dass neben Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote in Kindertagespflege in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Dies gilt für Kinder im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, also bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Jugendämter haben darauf hinzuwirken, dass für die unterschiedlichen Altersgruppen jeweils ausschließliche oder ergänzende Angebote in Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Wohnort- oder Arbeitsplatznähe kann sich bei beiden Angeboten günstig für Kinder und Eltern auswirken. Es empfiehlt sich daher, im Rahmen der Kindertagesstättenbedarfsplanung für die einzelnen Altersgruppen den jeweiligen Bedarf an Plätzen in Kindertagespflege als Bedarfskennwert festzulegen und hieran die Bedarfszahlen für bereitstehende Kindertagespflegeplätze sozialräumlich zu bemessen.

Ständige Aufgabe im Jugendamt wird es sein, neue Tagespflegepersonen zu werben und sie zu qualifizieren und damit das bestehende Angebot an Plätzen laufend dem jeweiligen Bedarf anzupassen.

4. Öffnung der Kindertagespflege durch die Änderung in § 1 Abs. 5 KitaG

Gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten¹ geleistet. Die Ausgestaltung der Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet werden kann. Mit dem vierten Landesgesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes in § 1 Absatz 5 KitaG wird seit 29. Juni 2013 die Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen – außer in Kindertagesstätten – zugelassen.

4.1 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Ziel der gesetzlichen Änderung war es, die Betreuungsmöglichkeiten mit Blick auf den durch den Rechtsanspruch steigenden Bedarf sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erweitern. Das heißt, Kindertagespflege kann seitdem in Rheinland-Pfalz auch außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson oder der Eltern angeboten werden, jedoch nicht in Kindertagesstätten. Hierdurch wird einerseits eine Öffnung für die Kindertagespflege ermöglicht, gleichzeitig jedoch bleibt eine deutliche Abgrenzung zwischen den Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege bestehen.

Da diese Einschränkung bereits im Anhörungsverfahren der Gesetzesänderung zu Diskussionen geführt hat, wurde auf Vorschlag des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (MIFKJF) eine Arbeitsgemeinschaft (AG) gebildet, die sich 2015 eigens dem Themenfeld „Verzahnung von Betreuungsangeboten in Kindertagesstätte und Kindertagespflege“ widmete, um Möglichkeiten und Grenzen sowie Entwicklungsperspektiven herauszuarbeiten. Diese Arbeitsgruppe, deren Mitglieder Vertreter der Spitzenverbände waren, hat ein Modell zur Nutzung von Räumlichkeiten durch die Kindertagespflege außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte“ diskutiert und entworfen, das im Bedarfsfall eine Orientierungshilfe für den Diskurs vor Ort bieten kann. Die Diskussionsergebnisse zeigen, dass sich die Motivation einer

¹ Wird im weiteren Text der Einfachheit halber mit „Eltern“ bezeichnet.

„Verzahnung von Betreuungsangeboten der Kita und Kindertagespflege“ insbesondere aus der Perspektive und der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt und sich im Wesentlichen auf die Fragestellung von „besonderen zusätzlichen Bedarfszeiten“ (Ausweitung der Öffnungszeiten, die sich für eine geringe Anzahl potentiell Nutzender ergeben) beschränkt. Unter der Berücksichtigung der von der Arbeitsgruppe im Diskussionsmodell erarbeiteten Fragen, die bei einem Angebot von Kindertagespflege in einer Kindertagesstätte zu klären wären und bei Berücksichtigung der Ergebnisse der Finanzbetrachtung zeigt sich, dass eine Personalisierung nach dem KitaG/der LVO die ökonomischste, z.T. die kostengünstigere Variante ist. Im Einzelfall wird angeraten, eine Abstimmung mit dem Landesjugendamt herbeizuführen.

Mit dieser gesetzlichen Änderung erhielt die Kindertagespflege neues Entwicklungspotential: Tagespflegepersonen und Jugendämter können das Angebot der Kindertagespflege bedarfsgerechter und letztlich auch familiennäher entsprechend den Bedürfnissen der Kinder und den Wünschen der Eltern weiter entwickeln.

Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen ist es beispielsweise möglich, Betreuungsangebote für Kinder ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nahe beim Arbeitsplatz zu schaffen. Eltern eröffnet dies die Möglichkeit, sich zusammenzuschließen und gemeinsam Kindertagespflege zu organisieren. Auch Feststellungsmodelle können für manchen Arbeitgeber und manche Eltern interessant sein. Entscheidend für die Kindertagespflege bleibt, trotz aller Flexibilität der Räumlichkeiten, die enge Bindung zwischen den zu betreuenden Kindern und ihrer Tagespflegeperson. Eine sogenannte Großtagespflege bleibt daher in Rheinland-Pfalz ausgeschlossen.

4.2 Festanstellung in der Kindertagespflege

Festanstellung von Tagespflegepersonen gab es bereits vor der gesetzlichen Änderung in § 1 Abs. 5 KitaG, z.B. wenn Tagespflegepersonen Kinder im Haushalt ihrer Eltern betreuen. Auch die Festanstellung von Tagespflegepersonen durch das Jugendamt als Springerkraft für Vertretungs- und Ausfallzeiten gab es nach bisherigem Recht. Durch die Möglichkeit der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen können jetzt z.B. Betriebe, Behörden, Krankenhäuser usw. ihren Beschäftigten (und

Eltern) eine qualifizierte Kinderbetreuung mit einer festangestellten Tagespflegeperson anbieten. Dabei ist zu beachten, dass bei der Anstellung mehrerer Tagespflegepersonen jede Tagespflegeperson die Räumlichkeiten zur alleinigen Nutzung benötigt. D.h. in der Konsequenz, dass verschiedene Tagespflegepersonen die Räumlichkeiten zu unterschiedlichen Zeiten nutzen können. Eine zeitgleiche Nutzung auch von Nebenräumen ist nicht zulässig.

Eine Kooperation der Tagespflegeperson (Abstimmung der Konzeptionen, gemeinsame Besuche des Spielplatzes und gelegentliche gegenseitige Besuche) mit anderen Tagespflegepersonen ist förderlich und wünschenswert. Sinnvoll ist auch eine Abstimmung für den kurzfristigen Ausfall und die Vertretung der festangestellten Tagespflegeperson. Dabei darf jedoch die in der Erlaubnis festgelegte, zulässige Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Kindern gem. § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII nicht überschritten werden.

4.2.1 Vertretungsregelungen

§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII enthält die Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen zu fördern und für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson rechtzeitig eine alternative Betreuungsmöglichkeit für die Kinder zur Verfügung zu stellen (siehe hierzu Kap. 6). Dies gilt auch für Tagespflegepersonen in Festanstellung. In diesem Fall ist eine Vertretung der jeweiligen Tagespflegeperson bei Urlaub, Krankheit, Fortbildung o.Ä. durch den Arbeitgeber sicherzustellen.

Eine tatsächliche Umsetzung von insbesondere kurzfristigen Vertretungen kann schwierig sein und manch einen Betrieb davon abhalten, Tagespflegepersonen einzustellen. Ihm bietet sich jedoch beispielsweise die Möglichkeit weitere Beschäftigte seines Betriebes zu Tagespflegepersonen qualifizieren zu lassen und er kann darüber hinaus auf andere, externe Tagespflegepersonen als Springerkräfte zurückgreifen. Dazu bieten sich eine enge Kooperation mit dem Jugendamt und eine enge Vernetzung der Tagespflegepersonen auf örtlicher Ebene an.

In jedem Fall sollten Vertretungsregelungen im Kooperationsvertrag zwischen Anstellungsträger und Jugendamt geregelt werden. (s. dazu Kapitel 4.2.3.)

4.2.2 Pausenregelung bei Festanstellung von Tagespflegepersonen

Nach § 4 Arbeitszeitgesetz muss bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden die Arbeit durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten insgesamt unterbrochen werden. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Für die Gewährleistung der Aufsichtspflicht ist es insbesondere bei Ruhepausen von 15 Minuten unbedenklich, wenn die Tagespflegeperson innerhalb der für die Kindertagespflege bereitgestellten Räume (Pausenraum, Büro) eine Pause macht und eine andere zuverlässige Person, die mit den Gegebenheiten vertraut und den Kindern und ihren Eltern bekannt ist, während der Pause die Aufsicht übernimmt. Auf die Vorschrift des § 72 a SGB VIII wird hingewiesen. Hier muss sich allerdings die Tagespflegeperson im Hintergrund für Problemsituationen bereithalten und darf die Aufsicht nicht vollständig auf die Pausenvertretung übertragen.

Nach der Rechtsprechung zum Arbeitszeitgesetz müssen Arbeitnehmer jedoch für die Pause von jeder Arbeitsverpflichtung und auch von jeglicher Verpflichtung, sich zum Dienst bereit zu halten, freigestellt werden. Das heißt, bei einer Festanstellung von mehr als sechs Stunden am Tag, muss eine Person mit Qualifikation als Tagespflegeperson (ggf. eine Springkraft) eigenverantwortlich die Aufsicht und Betreuung der Kinder übernehmen, damit die reguläre Tagespflegeperson für ihre Pause vollständig freigestellt wird. Das örtlich zuständige Jugendamt unterstützt den Anstellungsträger bei der Lösung dieser Fragen.

4.2.3 Kooperationsvertrag des Anstellungsträgers mit dem Jugendamt

Da zu den bisherigen Rechtsbeziehungen zwischen Eltern, Tagespflegeperson und Jugendamt nun der Anstellungsträger als weiterer Verantwortlicher hinzukommt, müssen die Rechtsbeziehungen gesondert in den Blick genommen werden.

Bei Festanstellungsmodellen ist darauf zu achten, dass jugendhilferechtliche und arbeitsrechtliche Beziehungen klar getrennt werden.

- Die Tagespflegeperson unterliegt als Arbeitnehmerin dem Direktionsrecht des Arbeitgebers und ist ihm gegenüber verpflichtet.

- In Bezug auf die Eltern (Betreuungsvertrag) und auf das Jugendamt (Kindertagespflegeerlaubnis) bleibt die Tagespflegeperson – wie bei den übrigen Kindertagespflegeverhältnissen – unmittelbar verpflichtet.
- Die aus dem Betreuungsvertrag mit den Eltern bestehende Verschwiegenheitspflicht der Tagespflegeperson besteht auch gegenüber dem Arbeitgeber.

Der Kooperationsvertrag mit dem Arbeitgeber sollte klarstellen, dass die Tagespflegeperson in der Ausübung ihrer pädagogischen Arbeit mit und an dem Kind weisungsfrei ist. Der Arbeitgeber stellt in Absprache mit dem Jugendamt der Tagespflegeperson die geeigneten Räume zur Verfügung und hat die Verkehrssicherungspflicht. Er hat für die Dauer der Kindertagespflege sicherzustellen, dass diese Anforderungen erfüllt werden. In diesem Zusammenhang ist dem Jugendamt zur Überprüfung der Voraussetzung für die Kindertagespflegeerlaubnis der Zutritt zu den der Tagespflegeperson zugewiesenen Räumen jederzeit zu gestatten.

- Im Rahmen der Kindertagespflegeerlaubnis unterliegt die Tagespflegeperson der Fachaufsicht des Jugendamtes.
- Die der Tagespflegeperson zustehende laufende Geldleistung des Jugendamtes wird an den Arbeitgeber abgetreten.
- Das Jugendamt erhebt die auf der örtlichen Ebene festgesetzten Kostenbeiträge von den Eltern.
- Der Arbeitgeber verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis gelangte wichtige Ereignisse und Erkenntnisse oder Tatsachen, die Einfluss auf das Betreuungsverhältnis haben und für das Kindeswohl bedeutsam sein könnten, dem Jugendamt zu melden.
- Die Meldepflicht der Tagespflegeperson gem. § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII bleibt davon unberührt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen diese Meldungen nicht dem Arbeitgeber bekannt gegeben werden.

5. Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege

Kindertagespflege wird als Leistung der Jugendhilfe gewährt und vom Jugendamt finanziert, wenn die in § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII festgelegten Kriterien der Inanspruchnahme erfüllt sind. Bei der Wahl der Betreuungsform sind in erster Linie die besonderen Bedürfnisse und das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist grundsätzlich auch bei der Frage zu beachten, ob das Kind in einer Einrichtung oder von einer Tagespflegeperson betreut werden soll. Insbesondere für jüngere Kinder kann die familiennahe Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege deren besondere Bedürfnisse erfüllen. Das grundsätzlich bestehende Wunsch- und Wahlrecht kann nur dann realisiert werden, wenn die entsprechenden Plätze tatsächlich vorhanden sind und damit eine Wahlmöglichkeit besteht. In Rheinland-Pfalz haben alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr einen Anspruch auf einen (gebührenfreien) Platz in einer Kindertagesstätte, § 5 Abs. 1 KitaG. Für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr ist Kindertagespflege insbesondere dort anzubieten, wo entsprechende Betreuungskapazitäten nicht oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind. Auch wenn die notwendigen Betreuungszeiten in Kindertagesstätten nicht abgedeckt werden können, soll Kindertagespflege ergänzend hinzutreten. Dabei muss immer das Wohl der Kinder der Maßstab sein. Entwicklungsstand und individuelle Bedürfnisse der Kinder sind entscheidendes Kriterium für die Betreuungsdauer und Betreuungsform (Kindertagesstätte oder Kindertagespflege).

6. Beratungs- und Unterstützungsauftrag des Jugendamtes für Eltern und Tagespflegepersonen

Nach § 23 Abs. 4 S. 1 SGB VIII haben Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Es ist Pflichtaufgabe des Jugendamtes, dies sicherzustellen und zwar entweder durch eigene Fachkräfte oder durch die Beauftragung freier Träger mit entsprechendem Fachpersonal. Der örtliche Träger der Jugendhilfe muss den Eltern fachlichen Rat anbieten, z.B. in der Frage, ob Kindertagespflege die geeignete Betreuungsform ist, unter welchen Bedingungen die Kindertagespflege als Leistung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gewährt werden kann, welche Qualifikationserfordernisse die Tagespflegeperson erfüllen muss, bis hin zur Ausgestaltung des Betreuungsvertrages. Werden Leistungen der Jugendhilfe erbracht, bestehen für die Tagespflegeperson neben dem Anspruch auf Beratung auch Ansprüche auf Begleitung, weitere Qualifizierung und die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Tagespflegeperson mit den Eltern und dem Jugendamt ist ein wesentliches Merkmal für eine gelingende Partnerschaft, die den Kindern zugutekommt. Diese kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn es Anzeichen dafür gibt, dass das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte. Dann haben Tagespflegepersonen eine besondere Verantwortung. Eine enge Kooperation mit dem Jugendamt ist in diesen Fällen unabdingbar. Es wird empfohlen eine Auflage analog der Meldepflicht nach § 8 a SGB VIII in die Erlaubnis aufzunehmen.

Der Beratungs- und Unterstützungsauftrag ist in einem engen Zusammenhang mit der Qualifizierung von Tagespflegepersonen zu sehen. Darüber hinaus enthält § 23 Abs. 4 S. 3 SGB VIII ausdrücklich die Verpflichtung des Jugendamtes, Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen zu fördern. Diese Netzwerke tragen zur Weiterentwicklung der Fachlichkeit bei und fördern die gegenseitige Beratung. Die Jugendämter wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Kooperation zwischen Kindertagespflege und Kindertagesstätten hin².

² vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum, Beschluss vom 8.-9.11.2006.

§ 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII enthält die Verpflichtung, für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson rechtzeitig eine alternative Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Bei festangestellten Tagespflegepersonen bleibt die tarifliche Verpflichtung des Arbeitgebers, die Vertretung sicherzustellen, unberührt. (s. Kapitel 4.2.1).

Die Betreuung soll vorrangig an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientiert sein und Alter und Entwicklungsstand der Kinder berücksichtigen; dies gilt auch für den Vertretungsfall. Auch bei der Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege soll gewährleistet werden, dass die Kinder und ihre Eltern angemessen beteiligt werden. Vor allem für Kinder unter zwei Jahren muss eine Vertretung langfristig und mit den Tagespflegepersonen verbindlich vereinbart werden. Hier wird dem Grundsatz Rechnung getragen, dass die Kindertagespflege – ebenso wie die institutionellen Betreuungsformen – den Eltern dabei helfen soll, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Durch vorhandene Netzwerke von Tagespflegepersonen können Vertretungsregelungen geschaffen werden, gegebenenfalls kann in Absprache mit den Trägern kurzzeitig auch auf Betreuungskapazitäten in Kindertageseinrichtungen zurückgegriffen werden.

7. Finanzierung der Kindertagespflege, laufende Geldleistung

Mit der Entscheidung des Jugendamtes, entsprechend dem individuellen Bedarf Kindertagespflege als Jugendhilfeleistung zu gewähren, entsteht gem. § 23 Abs. 1, 2 und 2 a SGB VIII die Verpflichtung gegenüber der Tagespflegeperson, die Leistungserbringung angemessen zu bezahlen. Hierzu gehören

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson,
- die Festlegung eines angemessenen Geldbetrags als Anerkennung für die Förderleistung (Fördersatz für Kindertagespflege),
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Jugendamt festgelegt. Die Zahlungsverpflichtung besteht grundsätzlich gegenüber der Tagespflegeperson. Dabei müssen die Bedarfskriterien gem. § 24 Abs. 1 SGB VIII sowie die Eignungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 8 vorliegen und zwar unabhängig davon, ob die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der Jugendhilfe oder von den Eltern im Wege der Selbstbeschaffung ausgesucht wurde. Die Finanzierung der Kindertagespflege als Leistung des örtlichen Trägers erfolgt über die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Private Zuzahlungen Dritter – insbesondere von Eltern – sind bundesgesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Auf Landesebene ist keine Regelung getroffen.

Derzeit ist die Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit von Zuzahlungen in unterschiedlichen Fallkonstellationen nicht gesichert. Daher ist eine Empfehlung nicht möglich.

Im Hinblick auf die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung vom Jugendamt müssen diese gesondert ausgewiesen werden.

7.1 Kosten für den Sachaufwand und die Anerkennung der Förderleistung

Die Kosten für den Sachaufwand gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII umfassen die aufgrund der Pflegeleistung anfallenden Mehrkosten für den häuslichen Verbrauch (Wasser, Strom, Heizung etc.), Ausgaben für Pflegematerial, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenstände. Dies kann in Form einer Betriebskostenpauschale erfolgen. Einkommenssteuerrechtlich (siehe unten 7.4) werden bei einer Betreuungszeit von acht Stunden und mehr pro Tag und Kind von den Geldleistungen für den Sach- und Pflegeaufwand 300 EUR je Kind und Monat anerkannt. Diese Pauschale wird bei einer kürzeren Betreuungszeit anteilig gekürzt.

Anstelle der Pauschale können aber auch die tatsächlichen höheren Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzeln nachweisbare Aufwendungen nicht neben der Pauschale geltend gemacht werden können. Die Betriebsausgabenpauschale kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Kindertagespflege in unentgeltlich zur Verfügung gestellten dritten Räumen stattfindet.³ Ggfs. müssen Betriebsausgaben einzeln nachgewiesen werden.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird vom Jugendamt festgelegt. Er ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen (§ 23 Abs. 2 a SGB VIII). Die laufende Geldleistung (Sachaufwand und Betrag zur Anerkennung der Förderleistung) kann auch entsprechend der nachgewiesenen Qualifikation der Tagespflegeperson differenziert werden. Hierbei dürfen jedoch keine Sätze für Tagespflegepersonen mit der Begrifflichkeit „ohne Qualifikation“ festgelegt werden⁴. Wünschenswert ist eine regionale Abstimmung.

³ Siehe Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Kindertagespflege des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 09.01.2015

⁴ Eine angemessene Qualifikation, die in der Regel durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen wird, ist Voraussetzung für eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII und somit insbesondere auch für den Einsatz der Tagespflegeperson durch das Jugendamt.

Bei der Bemessung der laufenden Geldleistung ist zu berücksichtigen, dass ab dem 1. Januar 2009 alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit versteuert werden müssen⁵ und dass Tagespflegepersonen auch durch die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung belastet sind.⁶

7.2 Kosten für die Unfallversicherung

Nicht festangestellte Tagespflegepersonen sind als „Selbstständige in der freien Wohlfahrtspflege“ tätig und unterliegen daher gemäß § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 9 SGB VII der Unfallversicherungspflicht. Zuständig für die Unfallversicherung ist gemäß Anlage 1 zu § 114 SGB VII die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Tagespflegepersonen müssen sich bei Aufnahme ihrer Tätigkeit bei dem zuständigen Versicherungsträger anmelden und sind verpflichtet, die zu zahlenden Jahresbeiträge selbst zu entrichten.⁷

Der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Tagespflegeperson ist unabhängig von dem Betreuungsumfang, der tatsächlichen Dauer und von der Anzahl der Kindertagespflegeverhältnisse als Jahresbeitrag zu entrichten. Der Pflichtbeitrag wird jährlich im Umfang der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Der örtliche Träger der Jugendhilfe erstattet den Tagespflegepersonen, die ihm zur Vermittlung zur Verfügung stehen, den Jahresbeitrag auf Nachweis.

Die Unfallversicherung für festangestellte Tagespflegepersonen richtet sich nach dem Sozialversicherungsrecht des Beschäftigungsverhältnisses.

⁵ Unter Berücksichtigung der abzugsfähigen Betriebskostenpauschale von 300 EUR je Kind und Monat.

⁶ Die Erstattungen für die Beiträge zur Unfallversicherung, zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung sind in § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz geregelt.

⁷ Tagespflegepersonen, die regelmäßig Kinder aus verschiedenen Familien betreuen, sind selbstständig in der Wohlfahrtspflege tätig und gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg. Der Pflichtbeitrag wird jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Die Beitragshöhe für das abgelaufene Jahr wird jeweils im April des folgenden Jahres festgelegt und betragen ca. 95 bis 90 EUR.

7.3 Kosten für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Zu der laufenden Geldleistung gehört gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind grundsätzlich versicherungspflichtig im Sinne des § 2 Ziffer 1 SGB VI. Diese Versicherungspflicht tritt ein, wenn das Arbeits-einkommen der Tagespflegeperson aus der Kindertagespflegetätigkeit nach Abzug der Betriebskostenpauschale regelmäßig monatlich mehr als 450 EUR beträgt. Dieses Einkommen wird auch zur Beurteilung der Angemessenheit zugrunde gelegt.

Grundsätzlich sind die Beiträge zur Rentenversicherung in Form eines einkommens-unabhängigen Regelbeitrages zu zahlen. Für die ersten drei Jahre nach dem Jahr der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit besteht die Möglichkeit der Zahlung eines halben Regelbeitrages.

Sofern dies für die Tagespflegeperson günstiger ist, besteht jederzeit die Möglichkeit für die Zukunft auf eine einkommensabhängige Festsetzung des Beitrages zu wechseln. Entscheidend ist hier wiederum das Einkommen, also der steuerrechtliche Gewinn. Dieser bemisst sich aus der Summe der Einnahmen abzüglich der nach § 3 Nr. 9 Einkommensteuergesetz steuerfreien Erstattungsbeträge des Jugendamtes für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung nach § 23 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 SGB VIII. Ebenso sind die tatsächlichen Betriebsausgaben bzw. die Betriebskostenpauschale abzuziehen.

Diese einkommensabhängige Festsetzung ist beim Rententräger zu beantragen. Das tatsächliche Einkommen ist durch geeignete Unterlagen – in der Regel durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheides – nachzuweisen.

Die Zahlung des Rentenbeitrages erfolgt in voller Höhe durch die versicherungspflichtige Person. Das Jugendamt erstattet die Hälfte des nach den oben ermittelten Kriterien angemessenen Beitrages an die Tagespflegeperson.

Bei Tagespflegepersonen, für die nachweislich durch eine von ihnen durchgeführte Statusabfrage keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht besteht, können angemessene Aufwendungen für eine private Altersvorsorge

anerkannt werden; jedoch höchstens der Betrag, der bei Vorliegen einer Versicherungspflicht erstattungsfähig wäre. Ausgeschlossen sind kapitalbildende und drittbezügliche Versicherungen.

Zur laufenden Geldleistung gehören auch die hälftigen Erstattungen von Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung. Bei Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der öffentlichen Kindertagespflege entstehen, ist stets von einer Angemessenheit auszugehen.

Für Tagespflegepersonen, die bis zu fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreuen, gelten in der gesetzlichen Krankenversicherung folgende Erleichterungen⁸:

- Familienversicherte Tagespflegepersonen können beitragsfrei in der Familienversicherung bleiben, wenn sie unterhalb der jeweils geltenden Grenzen für selbstständige Tätigkeit oder im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses Einkommen erzielen.
- Bei Tagespflegepersonen in der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bemisst sich der Beitrag nach der jeweils geltenden Mindestbemessungsgrundlage. Ist das zu versteuernde Einkommen höher, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens berechnet.⁹

Diese privilegierten Beiträge haben jedoch weitere Folgen (z.B. Verlust des Anspruchs auf Krankengeld), so dass in jedem Fall empfohlen wird, vorab mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

Sofern eine Tagespflegeperson für Kinder von mehreren Jugendämtern Geldleistungen für die Kindertagespflege erhält, ist das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegeperson tätig ist, für die Geltendmachung und Auszahlung der Versicherungsbeiträge zuständig. Bei der Berechnung der Höhe der Versicherungsleistungen sind die Zahlungen aller Jugendämter zu berücksichtigen.

⁸ Diese Regelung in §§ 10 und 240 SGB V gilt bis zum 31. Dezember 2018.

⁹ §§ 10 und 240 SGB V in der jeweils geltenden Fassung.

7.4 Einkommenssteuerrechtliche Behandlung der Geldleistungen¹⁰

Aus Gründen der Vereinfachung wird anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen ein Freibetrag von 300 EUR je Kind und Monat abgezogen. Die Pauschale gilt für eine Betreuungszeit von acht Stunden pro Tag und mehr. Sie ist bei einer geringeren Betreuungszeit anteilig zu kürzen. Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, die tatsächlichen Aufwendungen nachzuweisen. Hierzu wird auf das aktuelle Steuerrecht verwiesen.

Wegen der Komplexität des Themas wird Tagespflegepersonen empfohlen, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Kontakt mit dem Finanzamt aufzunehmen oder sich bei einem Steuerberater zu informieren.

7.5 Beteiligung an den Kosten, Festlegung der Kostenbeiträge

Gem. § 90 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII können vom örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die vom Jugendamt festgelegten Kostenbeiträge sind nach dem Einkommen der Eltern und/oder der Anzahl der Kinder und nach dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Gemäß § 90 Abs. 3 S. 1 SGB VIII soll der Kostenbeitrag für die Kindertagespflege ganz oder teilweise erlassen oder vom Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Die Kostenbeiträge für die Kindertagespflege müssen von den Jugendämtern durch Satzung festgelegt und unter Berücksichtigung der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder einkommensabhängig sozial gestaffelt werden. Bei der Staffelung ist auch der zeitliche Umfang der Betreuungsleistung zu berücksichtigen. Die Höhe kann sich an den gültigen Beitragssätzen der örtlichen Träger der Jugendhilfe für die Betreuung von Kindern in der entsprechenden Altersstufe in Kindertageseinrichtungen oder einheitlich an den Krippenbeiträgen orientieren. Ebenso sollten für die Kindertagespflege die gleichen Grundsätze für den Erlass oder die Übernahme von Beiträgen gelten, wie dies bei Kindertagesstätten der Fall ist.

¹⁰ Bezieht sich nur auf selbstständige Tagespflegepersonen.

8. Eignungsvoraussetzung

8.1 Kindertagespflege als Angebot der Jugendhilfe

Für die Vermittlung als Angebot der Jugendhilfe muss die Kindertagespflege als Angebotsform für Kinder und Familie geeignet sein. Um dem Förderauftrag auf Erziehung, Bildung und Betreuung (§ 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII) sowie dem Anspruch nach § 24 SGB VIII gerecht zu werden, hat sie sich am Alter, dem körperlichen und seelischen Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten und den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes einschließlich seiner ethnischen Herkunft zu orientieren. Darüber hinaus muss die Kindertagespflege in Art und Umfang der Betreuung die soziale Situation der Familie angemessen berücksichtigen. Kindertagespflege ist nach dem Willen des Gesetzgebers neben der institutionellen Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen ein gleichrangiges, ggf. ergänzendes Förderangebot in familiennaher Form. Sie ist vor allem geeignet, auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes und auf besondere Bedürfnisse der Eltern hinsichtlich der Betreuungszeiten einzugehen. In der Praxis zeigt sich, dass dies insbesondere für die Betreuung von Kindern unter zwei Jahren und für Schulkinder gilt.

8.2 Allgemeine Eignung von Tagespflegepersonen

§ 23 Abs. 3 SGB VIII schreibt vor, dass sich geeignete Tagespflegepersonen durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen müssen. Diese Kriterien der Eignung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die jeweils ausgelegt werden müssen und gegebenenfalls von den Verwaltungsgerichten überprüft werden können. Hierauf ist insbesondere dann zu achten, wenn die Eltern mit der vermittelten Tagespflegeperson nicht einverstanden sind oder wenn Eltern eine Tagespflegeperson vorschlagen, die nach Auffassung des Jugendamtes nicht geeignet ist. Mit der Kindertagespflege sollen nur volljährige Personen mit einer abgeschlossenen Schulausbildung einer Allgemeinbildenden Schule betraut werden.

Als allgemeine Prüfkriterien für die persönliche Eignung kommen insbesondere in Betracht:

- Bereitschaft, die Kinder individuell zu fördern und entsprechend ihrem Entwicklungsstand im Alltag zu beteiligen,
- Lebenssituation und Erziehungsfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein,
- Bereitschaft auf die Erziehungsvorstellungen der Eltern einzugehen,
- Berufliche und außerberufliche Erfahrungen in der Kindererziehung,
- Bisherige (erfolgreiche) Tätigkeit als Tagespflegeperson,
- Deutschkenntnisse.

Die pädagogische Arbeit der Tagespflegeperson soll so angelegt sein, dass die Kinder zu selbstständigem Handeln und Lernen angeregt werden. Dies wird erreicht, indem Kinder ihrer Entwicklung entsprechend bei der Gestaltung des Alltags angemessen beteiligt werden.

Die Bereitschaft mit den Eltern zu kooperieren (Stichwort: Erziehungspartnerschaft) ist ein wesentliches Merkmal der persönlichen Geeignetheit. Tagespflegeperson und Eltern müssen unterschiedliche Positionen klären. Tagespflegeperson und Eltern müssen dazu bereit sein, sich in regelmäßigen Abständen oder aus aktuellem Anlass auszutauschen und sich gegenseitig bei der Erziehung des Kindes zu unterstützen. Die Tagespflegeperson muss die Eltern als Experten für ihr Kind akzeptieren und kann damit das Vertrauen, das die Basis der partnerschaftlichen Zusammenarbeit bildet, schaffen. Außerdem ist seitens der Tagespflegeperson die Kooperationsfähigkeit mit anderen Tagespflegepersonen gefordert. Indiz hierfür ist die Beteiligung an entsprechenden Netzwerken sowie die Bereitschaft, bei Ausfall anderer Tagespflegepersonen im Rahmen der vorhandenen Kapazität vorübergehend die Betreuung fremder Kinder zu übernehmen.

Die Tagespflegeperson muss dem Jugendamt ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes

vorlegen. Lebt die Tagespflegeperson mit anderen volljährigen Personen in Hausgemeinschaft, müssen auch diese ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Tagespflegepersonen und ihre Angehörigen müssen dieses Führungszeugnis selbst bei ihrer Gemeinde beantragen. Gem. § 72 a SGB VIII muss ein aktuelles Führungszeugnis in regelmäßigen Abständen wieder beantragt und vorgelegt werden. Dies muss spätestens im Rahmen der Neuerteilung bzw. Verlängerung der Pflegeerlaubnis nach fünf Jahren geschehen.

Die Vermittlung als geeignete Tagespflegeperson oder die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn sich aus der Auskunft aus dem Bundeszentralregister Verurteilungen wegen Straftaten ergeben, die die Tagespflegeperson zur Betreuung und Förderung von Kindern als ungeeignet erscheinen lassen, dass ist im Regelfall gegeben bei:

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB),
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184ff StGB),
- Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 216; §§ 220 a bis 222 StGB),
- Körperverletzungen (§§ 223 bis 229 StGB),
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 234 bis 241a StGB),
- Raub und Erpressung (§§ 249 bis 255 StGB),
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Von einer Vermittlung als Tagespflegeperson und von der Erteilung einer Pflegeerlaubnis muss auch dann abgesehen werden, wenn sich im Umfeld einer Tagespflegeperson eindeutige Gefährdungsmomente für ein Kind ergeben. Dies gilt auch dann, wenn entsprechende Verfahren (auch Ermittlungsverfahren) noch nicht abgeschlossen sind. Die Tagespflegeperson ist zu verpflichten, bei Bekanntwerden derartiger Verfahren gegen sie oder andere in der Hausgemeinschaft lebende Personen dies dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

Die gesundheitliche Eignung ist nachzuweisen durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass (gegebenenfalls unter Vorgabe einer Checkliste) gegen die Ausübung der Kindertagespflege durch die Tagespflegeperson aus ärztlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Eine Möglichkeit ist auch, nach Absprache, einen entsprechenden Untersuchungsauftrag an die örtliche Gesundheitsbehörde zu geben. Wenn Mitglieder der Hausgemeinschaft an der Betreuung beteiligt sind¹¹, kann auch von ihnen eine entsprechende Bescheinigung verlangt werden.

8.3 Fachliche Qualifikation als Tagespflegeperson

Nach § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII sollen Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Um dem Anspruch gerecht zu werden, dass Kindertagespflege als qualifiziertes Förderangebot die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt und die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert, muss von Tagespflegepersonen eine entsprechende Qualifikation gefordert werden. Grundlage für die notwendige Qualifikation ist der erfolgreiche Abschluss einer Qualifikationsmaßnahme nach dem kompetenzorientierten Qualitäts- handbuch Kindertagespflege (QHB), das vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) im Juli 2015 herausgegeben wurde und verbindliche Grundlage für die Ausbildung der Tagespflegepersonen ist. Dieses beinhaltet auch eine 40 stündige Hospitation in einer Kindertagespflegestelle oder einer Kindertagesstätte. Nach 160 Unterrichtsstunden Qualifizierung nach dem QHB ist zur Begleitung des Beginns der selbstständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson eine mindestens 50 UStd. (max 140 UStd.) umfassende, „tätigkeitsbegleitende Qualifizierung“ vorgesehen.

Die Tagespflegeperson muss insbesondere Kenntnisse über die rechtlichen Grundlagen der Kindertagespflege, die Grundzüge der Eingewöhnung, Bildung und Erziehung von Kindern, ihrer Gesundheitsförderung sowie der Zusammenarbeit mit den Eltern

¹¹ Kindertagespflege ist eine höchstpersönliche Leistung der Tagespflegeperson, bei der Dritte (Familienangehörige) allenfalls zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden können.

nachweisen. Außerdem bedarf es besonderer Fähigkeiten im betriebswirtschaftlichen Bereich zur Bewältigung der Anforderungen der selbstständigen Tätigkeit.

Auch nach Abschluss der Qualifizierungskurse im vollen Umfang soll die vom Jugendamt eingesetzte Tagespflegeperson an Vertiefungs- und Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmen. Das Jugendamt bietet in Zusammenarbeit mit anerkannten Weiterbildungsträgern regelmäßig Praxisreflexion und Weiterbildung für Tagespflegepersonen an.

Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege können gem. § 23 Abs. 3 S. 2 SGB VIII auch „in anderer Weise“ nachgewiesen werden. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung kann eine verkürzte Qualifizierungsmaßnahme, die auf die Besonderheiten der Kindertagespflege abstellt, ausreichen. Nach Abschluss von 80 Unterrichtsstunden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, die weitere Qualifizierung parallel zur Tätigkeit als Tagespflegeperson erworben werden. Hier sollte die Pflegeerlaubnis eine entsprechende Auflage enthalten, in der geregelt ist, in welchem Zeitraum die weitere Qualifizierung abzuleisten ist.

Zur notwendigen Qualifikation gehört, soweit dies nicht Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme ist, auch der Nachweis der Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs. Beim Einsatz der Tagespflegeperson für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern sollte ein speziell für diese Zielgruppe ausgerichteter Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden. Genau Auskünfte, welche Kurse geeignet sind, kann die Unfallkasse Rheinland-Pfalz erteilen.

Auf den sorgsamem Umgang bei der Zubereitung von Lebensmitteln muss die Tagespflegeperson in besonderem Maße achten; die Handreichung zur Lebensmittelhygiene gibt wichtige Hinweise und muss ihr bekannt sein.

Die Kriterien für die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne von § 23 Abs. 3 SGB VIII gelten auch, wenn Kindertagespflege als Leistung der Jugendhilfe gem. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII im Haushalt der Eltern geleistet wird.

8.4 Eignung der Räumlichkeiten

Die für die Förderung vorgesehenen Räume einschließlich deren Ausstattung müssen gewährleisten, dass die Förderung in Kindertagespflege den in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII und § 1 Abs. 1 KitaG Rheinland-Pfalz geforderten Grundsätzen entspricht und die Sicherheit der Kinder gewährleistet ist. Die Räumlichkeiten und die Ausstattung müssen anregungsreich und kindgemäß sein. Es muss darauf geachtet werden, dass die für die Kinder bestimmten Räumlichkeiten rauchfrei sind. Räume und Ausstattung müssen dem Entwicklungsstand und dem Alter der betreuten Kinder angepasst sein. Insbesondere für Kinder unter drei Jahren sind Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten vorzuhalten, für Schulkinder angemessene Möglichkeiten, um in Ruhe die Hausaufgaben zu erledigen.

Die Geeignetheit der Räume hat das zuständige Jugendamt im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis zu prüfen. Maßstab ist dabei, dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist und in den Räumen eine den Grundsätzen der Förderung nach § 22 SGB VIII entsprechende Erziehung, Bildung und Betreuung ermöglicht wird. Verbindliche Vorgaben gibt es nicht. Folgende Kriterien sollten für die Prüfung der Geeignetheit der Räume herangezogen werden:

- Die Räume müssen gemessen an der Anzahl der betreuten Kinder ausreichend groß und sollten so geschnitten sein, dass sie eine abgeschlossene Einheit bilden und die Tagespflegeperson die Aufsicht über alle anwesenden Kinder gewährleisten kann. Dabei ist je nach Entwicklungsstand und Alter der Kinder eine ständige Überwachung und Kontrolle nicht notwendig.
- Es muss eine angemessene Ausstattung (Tisch, Stühle, Hochstühle, päd. Arbeitsmaterial) insbesondere zum Spielen, für Förderangebote und für gemeinsame Mahlzeiten vorhanden sein.
- Die Räume müssen den Vorgaben des Brandschutzes entsprechen.
- Es muss eine Küche vorhanden sein, die je nach Verpflegungsart ausgestattet ist und den Anforderungen der Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege entspricht. Gefahrenstellen (z.B. Herd) müssen kindgerecht geschützt werden.

- Es muss in den Räumen ein Sanitärbereich mit Waschgelegenheit (mit warmem und kaltem Wasser) vorhanden sein, der bei der Aufnahme von Kleinkindern ausreichend Platz für einen festen Wickeltisch sowie Desinfektionsmöglichkeit bietet.
- In einem eventuell vorhandenen Garten und Außenspielbereich darf keine Unfallgefahr bestehen (z.B. Teich, giftige Pflanzen)

Wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird, müssen insbesondere zusätzlich folgende Kriterien herangezogen werden:

- Die „geeigneten Räume“ sollten in Größe und Funktion mit den in einem Haushalt für die Kindertagespflege eingesetzten Räumen vergleichbar sein.
- Es sollte mindestens einen Gruppen- bzw. Spielraum und einen Ruheraum geben. Der Gruppen- bzw. Spielraum sollte von seiner Größe und Ausstattung her ermöglichen, dass Kinder ihrem Bewegungsdrang nachkommen können (Platz zum Toben).
- Der Ruheraum sollte für jedes Kind bis zum Schuleintritt eine eigene Schlafmöglichkeit vorsehen und für jedes Schulkind einen geeigneten Platz für die Hausaufgaben bieten.
- Ein umfriedeter Außenspielbereich oder ersatzweise ein öffentlicher Spielplatz in erreichbarer Nähe sollte vorhanden sein.
- Es sollte eine Möglichkeit zum Unterstellen von Spielgeräten und Kinderwagen geben.

Im Rahmen seiner Prüfung auf Geeignetheit der Räume kann das Jugendamt folgende weitere Behörden einschalten:

- Bei Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson und in anderen Räumen:
 - Das Gesundheitsamt prüft die hygienischen Verhältnisse der Räumlichkeiten.

- Das Veterinäramt prüft die hygienischen Verhältnisse des Küchenbereichs. Hier ist zu beachten, dass die vom damaligen Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Kooperation mit dem MIFKJF unter dem Titel „Lebensmittelhygiene in der Kindertagespflege“ herausgegebene Handreichung für Tagespflegepersonen und Jugendämter auch für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gilt. Im Rahmen der Erlaubniserteilung nach § 43 SGB VIII sollte bei der Prüfung der Geeignetheit der Räume besonders auf die Punkte „3. Bauliche Anforderungen, Ausstattung“ und „4. Arbeitshygiene“ geachtet werden.
- Bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zusätzlich:
 - Die Bauaufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der Bestimmungen des Brandschutzes und des Baurechts. Ggfs. ist zu prüfen, ob eine Nutzungsänderung genehmigt werden muss.
 - Die Unfallkasse prüft die Unfallsicherheit der für die Kindertagespflege genutzten Räume und eines evtl. vorhandenen Außengeländes.

Es empfiehlt sich, mit den genannten Behörden grundsätzliche Absprachen zu deren Beteiligung zu treffen.

9. Pflegeerlaubnis

9.1 Regelung der Pflegeerlaubnis

Kindertagespflege ist nur mit Erlaubnis des örtlich zuständigen Jugendamtes möglich. Bei folgenden Arten der Ausübung wird davon abgesehen:

- Kindertagespflege, die im Haushalt des oder der Eltern geleistet wird (vgl. § 23 Abs. 1 S. 2, zweite Alternative SGB VIII) ist nicht erlaubnispflichtig.
- Ebenso ist keine Pflegeerlaubnis notwendig, wenn die Kindertagespflege nur kurzfristig, (d.h. nicht länger als drei Monate) oder unentgeltlich oder nur bis zu 15 Stunden pro Woche geleistet wird.

9.2 Erziehungspartnerschaft mit Eltern und Schutzauftrag

Die Tagespflegeperson erhält die Erlaubnis zur Betreuung der Kinder vom örtlichen Jugendamt. Das Jugendamt nimmt das Wächteramt des Staates wahr und bildet gemeinschaftlich mit den Eltern und der Tagespflegeperson eine Verantwortungsgemeinschaft für das Wohl der Kinder. Dazu ist es notwendig, dass die Tagespflegeperson sich durch Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt und den Eltern auszeichnet (so. VG Ansbach, Az. 14 K 08.01743). Dies zeigt sich nicht nur in einer gelingenden Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, sondern auch und vor allem in Krisensituationen. Dann hat die Tagespflegeperson die Tatsachen an das Jugendamt zu melden und mit diesem eng zusammenzuarbeiten. Das kann der Fall sein, wenn Gefährdungen durch Dritte, auch die Eltern, zu befürchten sind, aber auch, wenn im Umfeld der Tagespflegeperson sich Entwicklungen anbahnen, die auf die Betreuung Auswirkungen haben könnten. Es wird angeraten, in der Pflegeerlaubnis zu regeln, dass unangekündigte Kontrollen möglich sind.

Gemäß § 43 Abs. 2 S. 1 SGB VIII wird die Erlaubnis erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Anschließend werden die Eignungskriterien von § 23 Abs. 3 SGB VIII wiederholt. In der Konsequenz bedeutet dies, dass an alle Kindertagespflegeverhältnisse, ob sie als Leistung der Jugendhilfe vom Jugendamt finanziert

oder privat vereinbart und allein von den Eltern bezahlt werden, die gleichen Anforderungen hinsichtlich der Qualifikation der Tagespflegeperson und der Geeignetheit der Räumlichkeiten gestellt werden müssen (siehe Punkt 7). Die notwendige Sachkompetenz wird insbesondere durch regelmäßige Fortbildungen nachgewiesen. Die Tagespflegeperson dokumentiert damit, dass die Entwicklungen insbesondere der Pädagogik und damit die Förderung der Kinder ihr wichtig sind und in die tägliche Arbeit einfließen.

9.3 Anzahl der Kinder in Kindertagespflege

Die Pflegeerlaubnis befugt je nach Ausgestaltung gem. § 43 Abs. 3 S. 1 SGB VIII zur Betreuung von **bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern**.

- Wenn die Kindertagespflege als Ganztagsbetreuung geleistet wird, kann die Tagespflegeperson gleichzeitig **bis zu fünf Betreuungsverträge** abschließen.
- Wird die Betreuung im Einzelvertrag nur für einen Teil des Tages oder für bestimmte Wochentage vereinbart, kann die Tagespflegeperson auch mehr als fünf Betreuungsverträge abschließen. In diesem Fall sollte jedoch sichergestellt werden, dass eine Tagespflegeperson nur **insgesamt bis zu zehn Kinder** in Kindertagespflege nimmt, wobei die Höchstzahl der **anwesenden** Kinder gem. § 43 Abs. 3 S. 1 auf fünf begrenzt ist.
- Auf Wunsch der Tagespflegeperson oder aus Gründen, die für das Wohl der zu betreuenden Kinder von Bedeutung sind, hat das Jugendamt die Möglichkeit, der Tagespflegeperson eine Pflegeerlaubnis für eine geringere Anzahl an Kindern ausstellen. Auch die Gesamtzahl der zulässigen Betreuungsverträge kann in der Pflegeerlaubnis eingeschränkt werden, wenn es hierfür einen sachlichen Grund gibt.
- Bei der Betreuungszeit muss berücksichtigt werden, dass der Tagespflegeperson noch in ausreichendem Maß Zeit für eigene Verpflichtungen, wie auch die Verwaltungsarbeiten, die mit der Kindertagespflege verbunden sind, zur Verfügung stehen, aber auch Zeiten für Familie, Erholung, Haushalt u. Ä. Die Grenzen, die das Arbeitszeitgesetz vorgibt, können auch bei selbstständig Tätigen als Richtschnur

dienen. Denn nur Tagespflegepersonen, die ausreichend Zeit für eigene Bedürfnisse haben, sind in der Lage die ihnen anvertrauten Kinder angemessen zu betreuen.

9.4 *Verwaltungsverfahren bei Erteilung der Pflegeerlaubnis*

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist ein Verwaltungsakt, der nur vom Jugendamt erlassen werden kann. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Durchführung, etwa durch vorbereitende Tätigkeiten für die Erlaubniserteilung, beteiligt werden. Eine Delegation der Erlaubniserteilung auf freie Träger ist nicht zulässig. Für die Prüfung der Voraussetzungen der Erlaubniserteilung beim Jugendamt sind gem. § 72 Abs. 1 SGB VIII Fachkräfte einzusetzen.

Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich zu erteilen und auf maximal fünf Jahre zu befristen. Sie erlischt mit Ablauf dieser Frist, soweit nicht eine – dann wieder auf maximal fünf Jahre befristete – Verlängerung gewährt wird. Die Pflegeerlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 43 Abs. 3 S. 5 SGB VIII). In die Pflegeerlaubnis sollte als Nebenbestimmung generell der Vorbehalt aufgenommen werden, dass diese im Falle einer Gefahr für das Wohl des Kindes zurückgenommen oder widerrufen werden kann. In Betracht kommen im Einzelfall auch Auflagen, die besondere Anforderungen berücksichtigen. Ergeben sich vor Ablauf der Geltungsdauer einer Pflegeerlaubnis Umstände, die für das Wohl des Kindes eine Gefahr bedeuten können, so muss das Jugendamt als Erlaubnisbehörde prüfen, wie es mit diesem Sachverhalt umgeht. Zu denken ist an eine eingehende Beratung, die nachträgliche Erteilung von Auflagen und gegebenenfalls als letzte Möglichkeit auch der Entzug der Pflegeerlaubnis. Dabei sind nicht nur Umstände in der Person oder den Räumlichkeiten zu berücksichtigen; auch das persönliche Umfeld, wie zum Beispiel Familienmitglieder, die regelmäßig Kontakt zu den Kindern haben, können zu solchem Handeln Anlass bieten. Nicht erforderlich ist, dass dies der Tagespflegeperson vorwerfbar ist. Gleiches gilt, wenn die Räumlichkeiten sich so verändern, dass dies Auswirkungen auf die Betreuung der Kinder hat. Werden Kinder in Räumen betreut, die nicht Familienwohnung des Kindes oder der Tagespflegeperson sind, so muss vor Aufnahme der Betreuung geklärt werden, ob die Nutzung baurechtlich genehmigt ist. Handelt es sich um Mieträume, muss der Vermieter dieser Nutzung zustimmen. Bei Wohnungseigentum

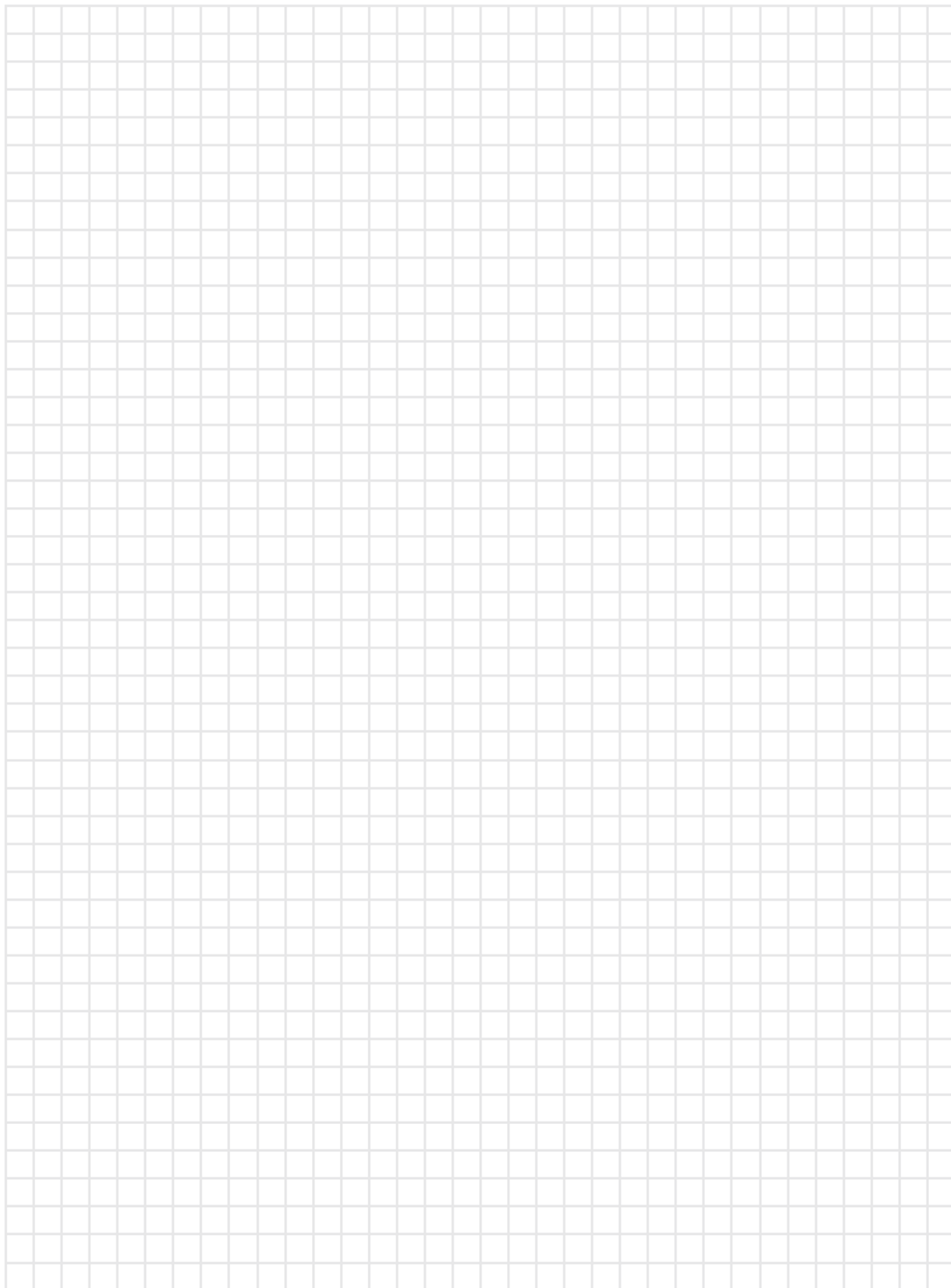
ist die Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erforderlich. Bei der Betreuung von Kindern in Räumen, die nicht die Familienwohnung des Kindes oder der Tagespflegeperson sind, ist darauf zu achten, dass die besonderen Voraussetzungen des Brandschutzes gewahrt werden. Dies muss mit der dafür zuständigen Behörde im Einzelfall geklärt werden, denn die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege kann sich auf die Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten auswirken und im Einzelfall dazu führen, dass diese durch die Bauaufsichtsbehörden neu genehmigt werden muss.

Die Behörden, die mit diesen Genehmigungen befasst sind, haben die Befugnis, die Räume gegebenenfalls auch unangemeldet in Augenschein zu nehmen.

Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis ist eine Kontrolle vor Ort – wie sie etwa für die Vollzeitpflegestellen gem. § 44 Abs. 3 SGB VIII und die Einrichtungen gem. § 46 SGB VIII möglich ist – in § 43 SGB VIII nicht ausdrücklich vorgesehen. Allerdings sind mit Zustimmung der Tagespflegeperson Hausbesuche möglich. Der Schutzauftrag des Jugendamtes gem. § 8 a SGB VIII bleibt unberührt. Im Genehmigungsverfahren kann ein Hausbesuch im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis eingefordert werden. Da die Geeignetheit der Räumlichkeiten gem. § 43 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII Genehmigungsvoraussetzung ist, muss auch bei einem Umzug der Tagespflegeperson geprüft werden, ob die neue Wohnung den Anforderungen (siehe oben 7.4) entspricht und eine neue Erlaubnis erteilt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer ein Kind ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII betreut (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Wenn ein Kind im Rahmen einer nicht genehmigten Kindertagespflege in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird oder die Betreuung beharrlich ohne Erlaubnis erfolgt, macht sich die Tagespflegeperson gem. § 105 SGB VIII strafbar.

Persönliche Notizen





Herausgeber:

Landesjugendhilfeausschuss
c/o Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
des Landes Rheinland-Pfalz
Rheinallee 97-101
55118 Mainz
www.lsjv.rlp.de

Mainz, Dezember 2017

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landesjugendamtes herausgegeben und mit Mitteln des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder von Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.